

1. Änderungssatzung
zur Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze)
über die Gestaltung von Gebäudeaußenwänden in der
Kernstadt und allen Stadtteilen
- Gestaltungssatzung Außenwände -

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat in ihrer Sitzung am 29.10.1992 aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl S. 11) i. d. F. vom 01. April 1981, GVBl I S. 66, i. V. mit den § 118, Abs. 1, Nr. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. Neufassung vom 20.07.1990 (GVBl I S. 475), nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gestaltung von Außenwänden an Gebäuden in der Kernstadt und den Stadtteilen der Kreisstadt Homberg (Efze) -Gestaltungssatzung Außenwände- vom 24.11.1989 beschlossen.

§ 1

Gestaltung der Außenwände

§ 3, Abs. d der Satzung vom 24.11.1989 erhält folgende Neufassung:

"Von öffentlichen Straßen und Plätzen aus sichtbare Wände dürfen nicht mit Blech, Asbestzement, Kunststoff, Holzschindeln, Kunst- oder Werkstein oder ähnliche Materialien behangen oder verkleidet werden. Der Behang mit Tonziegeln kann dort verlangt werden, wo es die städtebauliche Einbindung der zu behängenden Wand erfordert. Farbe und Ziegeiform bestimmen sich nach den Erfordernissen der Denkmalpflege. Behänge mit Holzschindeln sind ausnahmsweise dort zulässig, wo die besondere Stellung des Gebäudes Schutz vor Witterungseinflüssen erfordert und das städtebauliche Gesamtbild eines Straßenzugs nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Über die Zulässigkeit im Einzelfall entscheidet der Magistrat. Reparaturen oder Ersatz vorhandener Behänge mit Holzschindeln bedürfen nicht der ausnahmsweisen Zulässigkeit, soweit sie nicht innerhalb des historischen Stadtmauerringes von Oberstadt und Freiheit liegen. Sockel können aus Naturstein oder ähnlich wirkendem Kunststein hergestellt oder mit ungeschliffenem, nicht poliertem Kunst- oder Werkstein sowie unglasierten keramischen Platten in gedämpften Farbtönen verkleidet werden."

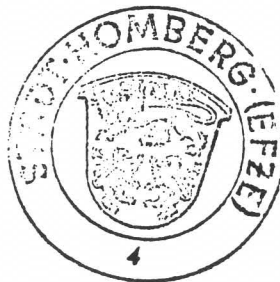
§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *[B. U. 1992]*

Homberg (Efze), den 01.11.1992

DER MAGISTRAT



Blau
Blau, Bürgermeister